

Überreicht durch:

metax[®]
Steuerberatungsgesellschaft
**Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken
und Sonstige Heilberufe**

September 2009

Steuervorteile bei Praxisverkauf richtig nutzen

Ist der Veräußerer über 55 Jahre alt oder dauerhaft berufsunfähig, ist der Veräußerungserlös bis zu einem Betrag von 45.000 € steuerfrei, darüber hinaus unterliegt er einem ermäßigten Steuersatz. Voraussetzung ist aber, dass die Praxis insgesamt verkauft wird. Im Urteilsfall war eine Ärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie nach dem Verkauf ihrer Praxis weiterhin gutachterlich tätig. Zwar hatte sie nach dem Verkauf ihrer Praxis zunächst ein Jahr lang keine Tätigkeit ausgeübt, wurde danach jedoch gegen Festgehalt in der Praxis der Nachfolgerin tätig. Damit liege keine Praxisveräußerung im Ganzen vor, die Steuervorteile sind nicht zu gewähren, so der Bundesfinanzhof (BFH). Etwas anderes könne allenfalls gelten, wenn die weitergeführte Tätigkeit nur von geringer Bedeutung sei, was bei einem Umsatzanteil von weniger als 10 % anzunehmen sei.

Präventionsmaßnahmen zur Gesundheitsförderung sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig

Arbeitgeber können seit 2008 für ihre Arbeitnehmer neben dem Arbeitslohn Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes erbringen, die bis zu 500 € pro Arbeitnehmer steuerfrei sind. Ausgenommen sind Beiträge für Vereine und Fitnessstudios. Vorsicht ist allerdings für die Anbieter solcher Leistungen geboten. Da es sich um Maßnahmen handelt, die der allgemeinen Verbesserung des Gesundheitszustandes dienen, liegen keine Heilbehandlungen vor, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Das stellte der BFH in einem aktuellen Urteil klar. Ärzte, die solche Leistungen anbieten, unterliegen damit der Umsatzsteuer. Betragen die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze (auch aus anderen steuerpflichtigen Leistungen,

z.B. Vortragstätigkeiten, Gutachten, etc.) mehr als 17.500 € p.a., muss die Umsatzsteuer angemeldet und abgeführt werden.

Beiträge zur Praxisausfallversicherung sind keine Betriebsausgaben, Einnahmen daraus nicht steuerbar

Beiträge zu einer Praxisausfallversicherung, die im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Arztes die laufenden Kosten der Praxis ersetzt, können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, sondern gehören zum Privatbereich, entschied jüngst der BFH. Die von der Versicherung geleisteten Zahlungen im Schadensfall sind ergo auch keine steuerbaren Einnahmen. Deckt allerdings die Praxisausfallversicherung zugleich das betriebliche Risiko der Quarantäne, also der ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, ab, können die hierauf entfallenden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zuordnung von Leasingfahrzeugen zum gewillkürten Betriebsvermögen

Für die Zuordnung von Leasingfahrzeugen zum gewillkürten Betriebsvermögen reicht es nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) Köln aus, wenn der Leasingvertrag für das Unternehmen geschlossen und die gesamten Kosten – einschließlich der Leasingraten – zeitnah als Betriebsausgaben verbucht werden. Das FG Köln weicht damit von der Auffassung des BFH ab, der noch im April 2008 anders entschieden hatte. Die private Nutzung kann in diesen Fällen seit 2006 allerdings nicht mehr nach der sog. 1%-Regelung besteuert werden, weil das Fahrzeug nicht zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Zu den Möglichkeiten der Besteuerung des privaten Nutzungsanteils sprechen Sie mit Ihrem metax-Steuerberater!

Kein Beweisverwertungsverbot nach rechtswidriger Wohnungsdurchsuchung

Führt die Durchsuchung einer Wohnung zum Auffinden von Beweismitteln, dürfen diese verwertet werden, auch wenn sich später herausstellt, dass die Durchsuchung der Wohnung rechtswidrig war. In dem Fall, den das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu entscheiden hatte, war der zunächst erlassene Durchsuchungsbeschluss später durch das Instanzgericht aufgehoben worden, weil der mit der Durchsuchung verbundene Eingriff in das Grundrecht der Un-

verletzlichkeit der Wohnung außer Verhältnis zu dem konkreten Tatverdacht gestanden hatte. Die bei der Wohnungsdurchsuchung aufgefundenen Beweismittel durften die Gerichte trotzdem verwerten, entschied das BVerfG. Eine rechtsfehlerhafte Beweiserhebung führt nach Auffassung des BVerfG nicht zwangsläufig zu einem Verwertungsverbot. Ob ein Beweisverwertungsverbot bestehe, sei nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und des Gewichts des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Damit sich aus dieser Rechtsprechung keine Nachteile ergeben, ist erforderlichenfalls bereits im Vorfeld zu verhindern, dass entsprechende Beweise überhaupt erhoben und beispielsweise im Rahmen eines Strafverfahrens verwertet werden können.

Aufklärungspflicht des Zahnarztes

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte darüber zu entscheiden, ob ein Zahnarzt im Rahmen einer Zahnextraktion ausreichend aufgeklärt hatte. Das OLG stellte klar, dass über sehr seltene Risiken nur dann aufzuklären sei, wenn sie den Patienten in der Lebensführung schwer belasten und sie trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch und für den Laien überraschend sind. Über das Risiko einer dauerhaften Schädigung des Nervus lingualis müsse daher im Rahmen einer Zahnextraktion nicht aufgeklärt werden. Auch eine Aufklärungspflicht über eine Wurzelspitzenresektion als alternative Behandlungsmethode sah das OLG nicht. Der Zahnarzt habe mit der Zahnextraktion das sog. Mittel der Wahl angewandt. Auch über die Möglichkeit einer intraligamentären Anästhesie (ILA) müsse der Zahnarzt nicht aufklären, da es sich nicht um eine echte Behandlungsalternative für die Betäubung des Operationsbereiches handele. Diese theoretisch mögliche Alternative sei nie eine gleichberechtigte Methode neben der Terminal- und Leitungsanästhesie gewesen.

Notarzt muss vom schlimmsten Fall ausgehen

Ein Notarzt wurde nachts zu einer Frau gerufen, die mit Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Rückenschmerzen und einem Missempfinden im linken Arm in ihrer Wohnung zusammengebrochen war. Der Lebensgefährte rief den Notarzt, weil die Frau selbst zu schwach dafür war. Der Notarzt verabreichte diverse Medikamente und empfahl der Frau dann, wieder zu Bett zu gehen und sich auszuruhen. Sie verstarb noch in der Nacht. Die Obduktion ergab als Todesursache einen Hinterwandinfarkt, der Notarzt hatte demgegenüber eine Magen-Darm Erkrankung behandelt und die Möglichkeit eines Koronarscheiterns nicht weiter abgeklärt. Das Landgericht Potsdam verurteilte den Notarzt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen. Er habe bei der unklaren Diagnose seinen Überlegungen die vital bedrohlichste Erkrankung zugrunde le-

gen müssen. Deshalb hätte er einen Rettungswagen herbeirufen und die Patientin in eine kardiologische Fachklinik einweisen müssen.

Zahnärzte dürfen als „Ärztegemeinschaft“ werben

Das Oberlandesgericht Hamm entschied kürzlich, dass es auch Zahnärzten gestattet ist, sich in den „Gelben Seiten“ als Ärztegemeinschaft darzustellen. Die Richter konnten in dem konkreten Fall eine Irreführung ausschließen, weil der Eintrag mit der Anfangszeile „Zahnarztpraxis ...“ begann und auch darunter die Bezeichnung „Dr. med. dent.“ beinhaltete. Da der Gesamteindruck der Eintragung deutlich mache, dass es sich um Zahnärzte handele, sei die Verwendung des Begriffs „Ärztegemeinschaft“ in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden.

Haftung im Innenverhältnis bei Alleinverschulden eines Arztes

Wird eine ärztliche Gemeinschaftspraxis von einem Patienten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil einer der Ärzte einen Behandlungsfehler verursacht hat, kann dieser Arzt dafür im Innenverhältnis allein haften müssen. In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall nahm eine Patientin eine Gemeinschaftspraxis von Gynäkologen aufgrund eines Behandlungsfehlers während einer Risikoschwangerschaft in Anspruch, der schließlich zu Schäden bei dem Kind geführt hatte. Die Instanzgerichte hatten übereinstimmend festgestellt, dass der Behandlungsfehler schuldhaft allein von dem behandelnden Gesellschafter verursacht worden war. Der Schadensersatzanspruch der Patientin richte sich zwar gegen die Gemeinschaftspraxis insgesamt, im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern hafte jedoch der behandelnde Arzt laut BGH allein.

Kundenkartei der Versicherer - HIS

Ärzte können jetzt Einblick in das Hinweis- und Informationssystem der Versicherer (HIS) nehmen, die fast 10 Mio. personenbezogene Daten in einem geheimen Register führen. Um Überraschungen zu vermeiden (z.B. Ablehnung eines Versicherungsantrages ohne erkennbaren Grund), sollte jeder von seinem Einsichtsrecht Gebrauch machen.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!

[metax](http://www.metax.de) ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.